

Dr. Michael Schmidt-Salomon (Giordano-Bruno-Stiftung)

Zum Menschenrecht auf einen weltanschaulich neutralen Staat: Der blinde Fleck des deutschen Rechtssystems

(Vortrag zum 70. Jubiläum der Menschenrechte, „Patriotische Gesellschaft Hamburg“, 10.12.2018)

Die Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen vor genau 70 Jahren, am 10. Dezember 1948, war ein *Meilenstein der Menschheitsgeschichte*. Denn sie bekräftigte erstmals auf internationaler Ebene die humanistische, weltbürgerliche Perspektive, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind, wie es in Artikel 1 der Erklärung heißt.

Es hat lange gedauert, bis sich dieser Gedanke der Gleichheit aller Menschen durchsetzen konnte, obwohl er bereits vor 2500 Jahren von dem chinesischen Philosophen Mo-Ti formuliert wurde. Dass es überhaupt dazu gekommen ist, trotz der vielen Widerstände, die wir in unserer Menschenrechtsbroschüre dargelegt haben, ist in der Tat ein guter Grund, den heutigen 70. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung gebührend zu feiern.

Allerdings gibt es nicht wenige, die dieses Jubiläum eher kritisch sehen. Sie fragen sich zum Beispiel, welchen Wert es habe, die Abschaffung der Sklaverei feierlich zu proklamieren, wenn noch immer Millionen von Menschen weltweit versklavt werden. Es komme, so ihre Überzeugung, nicht auf wohlfeile Absichtserklärungen an, sondern darauf, die Lebensverhältnisse der Menschen real zu verbessern – ganz im Sinne von Erich Kästners berühmtem Spruch: „Es gibt nichts Gutes – außer man tut es!“

Ich habe große Sympathien für diese pragmatische Sichtweise, aber sie greift, wie ich meine, zu kurz. Denn sie übersieht die Tatsache, dass nicht nur konkrete Handlungen, sondern auch noble Worte die Welt verändern können. Der deutsch-amerikanische Philosoph Ludwig Marcuse hat dies einmal sehr schön auf den Punkt gebracht, als er formulierte: „Es ist besser, das Gute steht nur auf dem Papier – als nicht einmal dort.“ Und für die Weisheit dieses Satzes

gibt es kaum einen besseren Beleg als die Wirkungsgeschichte der UN-Menschenrechtserklärung.

Denn die „Menschenrechte“ wurden 1948 nicht als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag verabschiedet, sondern bloß als unverbindliche Absichtserklärung. Doch selbst *ohne* völkerrechtlichen Status entfaltete sie eine phänomenale Wirkung. Sie wurde nicht bloß in 460 Sprachen übersetzt, sondern hat nachweislich die politische Kultur in vielen Ländern der Erde verändert – nicht zuletzt auch deshalb, weil auf ihrer Basis regionale Menschenrechtskonventionen entstanden sind, durch die individuelle Rechte einklagbar wurden (etwa vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg). Zudem wurden wesentliche Inhalte der Menschenrechtserklärung in zahlreiche Staatsverfassungen aufgenommen, u.a. in die deutsche Verfassung von 1949, die im nächsten Jahr ebenfalls ihr 70. Jubiläum feiern wird.

Wir Menschen neigen leider dazu, negative Ereignisse subjektiv sehr viel stärker zu gewichten als positive. Aber wenn wir unserer Bewertung objektive Kriterien zugrunde legen, so ist es offensichtlich, dass sich in den letzten 70 Jahren die Menschenrechtsslage weltweit verbessert hat. Zwar gibt es noch immer Staaten, in denen die Menschenrechte in gravierender Weise verletzt werden, doch diese Staaten geraten zunehmend unter Rechtfertigungsdruck – und eben dies ist nur deshalb möglich, weil es eine UN-Menschenrechtserklärung gibt, auf deren Basis sich ein globales Menschenrechts-Bewusstsein entwickelt hat, auf das sich die Opfer staatlicher Willkür heute berufen können.

Besonders stark ausgebildet ist dieses Menschenrechtsbewusstsein heute in Westeuropa, insbesondere auch hier in Deutschland – aber das war keineswegs immer so. Als das deutsche Grundgesetz 1949 verabschiedet wurde, gab es in der Bevölkerung (insbesondere in den beiden großen christlichen Kirchen) heftige Widerstände gegen zentrale Inhalte der Grund- und Menschenrechte, etwa gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau, wogegen vor allem fromme Katholiken heftigst protestierten.

An eine Gleichberechtigung von hetero- und homosexuellen Menschen war zum damaligen Zeitpunkt schon gar nicht zu denken! Ganz im Gegenteil: In der Bundesrepublik Deutschland kam es nach dem 2. Weltkrieg zu einer

verheerenden staatliche Schwulenverfolgung mit etwa 100.000 Strafverfahren. Sie zerstörte viele Existenzen und nicht wenige Betroffene nahmen sich aus Verzweiflung das Leben – eine gravierende Menschenrechtsverletzung, die heute kaum mehr vorstellbar ist, aber über viele Jahre hinweg von deutschen Gerichten legitimiert wurde.

Dieses Versagen der Justiz hatte verschiedene Gründe. So wurde das deutsche Rechtssystem bis in die 1970er Jahre hinein durch Juristen geprägt, die bereits in der Nazizeit praktiziert oder zumindest studiert hatten – und längst nicht alle von ihnen mutierten nach Kriegsende zu lupenreinen Demokraten. Viele von ihnen hatten bis zu ihrem Tod starke Vorbehalte gegen die freiheitlichen, an Menschenrechten orientierten Vorgaben des Grundgesetzes, weshalb sie die juristischen Normen *nach* 1949 nicht viel anders auslegten, als sie es in der Zeit *vor* 1945 getan hatten. Liberale, demokratische, an den Menschenrechten orientierte Juristen hatten es dagegen schwer. Man denke nur an den bedeutenden hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der fast im Alleingang und gegen erhebliche Widerstände der Politik und Justiz Nazi-Verbrechen juristisch aufgearbeitet hat. Bauer meinte damals mit Blick auf seine Kollegen, er betrete „feindliche Ausland“, sobald er sein Büro verlasse.

Allerdings würde man es sich zu leicht machen, wenn man die jahrzehntelange Missachtung der Menschenrechte in Deutschland allein auf den Einfluss ehemaliger Nazirichter schieben würde. Dass die meisten Juristen der 50er und 60er Jahre gar nicht begriffen, dass beispielsweise die staatliche Schwulenverfolgung massives Unrecht war, lag nicht nur daran, dass sie dies nicht einsehen *wollten*, sondern auch daran, dass sie dies nicht einsehen *konnten*. Sie waren schlichtweg blind für die tradierten Vorurteile ihrer Zeit – und genau hier stoßen wir auf jenes Phänomen, das ich als den „blinden Fleck des deutschen Rechtssystems“ bezeichne.

Was es damit auf sich hat, erkennt man gut an der Verteidigung des Anti-Schwulenparagrafen 175 StGB durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1957. Das oberste deutsche Gericht rechtfertigte damals die staatliche Schwulenverfolgung mit dem Argument, dass sie (Zitat) die „sittlichen Anschauungen des Volkes“ schütze, welche auf den Lehren der „beiden großen christlichen Konfessionen“ beruhe (BVerfGE 6, 389). Allem Anschein nach kamen die Karlsruher Richter damals gar nicht erst auf den Gedanken, dass es

außerhalb der sogenannten „christlichen Sittlichkeit“ weltanschauliche Überzeugungen geben könnte, die verfassungsrechtlich ebenso sehr zu achten sind wie die Verlautbarungen der katholischen Kirche.

Aus einer historischen Perspektive ist dieser christliche Bias verständlich. Denn Deutschland war über weite Strecken der Geschichte ein genuin christliches Land. Von 1870 bis 1970 gehörten weit über 90 Prozent der Bevölkerung der katholischen oder evangelischen Kirche an. Tatsächlich ging der Anteil der Kirchenmitglieder auf dem Gebiet der Bundesrepublik innerhalb von 100 Jahren nur um magere 6 Prozentpunkte zurück, von 98,6 Prozent im Jahr 1871 über 95 Prozent im Jahr 1939 (also in der Hochphase des Nationalsozialismus!) auf schließlich 93,6 Prozent im Mai 1970.

Als die Karlsruher Richter 1957 über die Verfassungskonformität des Antischwulen-Paragrafen zu urteilen hatten, befanden sie sich sozusagen in einer christlichen Filterblase. Allerdings haben sich die weltanschaulichen Verhältnisse seither gewaltig verändert: In den letzten 50 Jahren ist der Anteil der Katholiken und Protestanten um 40 Prozentpunkte geschrumpft – von knapp 94 Prozent 1970 auf 54 Prozent 2017. Gleichzeitig hat sich der Bevölkerungsanteil der konfessionsfreien Menschen nahezu verzehnfacht, nämlich von 3,9 Prozent im Jahr 1970 auf 37 Prozent Ende des letzten Jahresⁱ.

Mit einem Bevölkerungsanteil von über 37 Prozent leben heute deutlich mehr konfessionsfreie Menschen in Deutschland als Katholiken (28 Prozent) oder Protestanten (26 Prozent).ⁱⁱ Hinzu kommen noch etwa 5 Prozent konfessionsgebundene Muslime sowie 4 Prozent Mitglieder sonstiger Religionsgemeinschaften. Man sieht: Die Zivilgesellschaft ist sehr viel heterogener geworden – doch leider ist dieser gewaltige Wandel im deutschen Rechtssystem nicht angekommen. Die christliche Filterblase existiert noch immer – zwar längst nicht mehr in der Bevölkerung, wohl aber in der Politik und der Justiz. Dies erklärt, warum noch immer so viele Gesetze des Staates auf christlichen Überzeugungen beruhen. Noch immer bestimmen sie, wie ich gleich noch zeigen werde, das Leben der Bürgerinnen und Bürger von der Wiege bis zur Bahre, ja sogar darüber hinaus, nämlich vom Embryonenschutz bis zum Friedhofszwang.

Dies ist nicht nur mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz verbunden, sondern auch mit einem Verstoß gegen die Menschenrechte, für die drei

Grundprinzipien konstitutiv sind, nämlich erstens das *Prinzip der Liberalität* (die Orientierung am Ideal der Freiheit), zweitens das *Prinzip der Egalität* (die Orientierung am Ideal der Gleichheit), sowie drittens das *Prinzip der Individualität* (die Orientierung an der Würde des Einzelnen). Alle drei Prinzipien finden sich bereits im ersten Satz des ersten Artikels der UN-Menschenrechtserklärung, in dem es bekanntlich heißt: „Alle Menschen sind *frei* und *gleich* an *Würde* und Rechten geboren.“

Das Liberalitätsprinzip, das hier mit dem Wort „frei“ angesprochen wird, besagt, dass mündige Bürgerinnen und Bürger tun und lassen dürfen, was immer sie wollen, solange sie damit nicht gegen geschützte Interessen Dritter verstoßen. Das Egalitätsprinzip, das mit dem Wort „gleich“ angedeutet wird, verbietet jegliche Diskriminierung von Menschen, etwa aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Und das Individualitätsprinzip, das sich im Begriff der „Würde“ widerspiegelt, verhindert, dass der Staat über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg bestimmt, wie diese sich selbst und den Sinn ihres Lebens zu definieren haben. Denn die Menschenwürde ist auf das Engste mit dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums verknüpft. Um es einmal pointiert zu formulieren: *Die Würde des Einzelnen ist dadurch bestimmt, dass der Einzelne über seine Würde bestimmt – nicht etwa der Staat oder eine wie auch immer geartete Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.*

Für die Rechtspraxis des demokratischen Verfassungsstaates hat dies weitreichende Konsequenzen. Denn der Gesetzgeber darf nur dann in bürgerliche Freiheiten eingreifen, wenn er hierfür eine *rationale, evidenzbasierte und weltanschaulich neutrale Begründung* vorlegen kann.ⁱⁱⁱ „Rational“ heißt dabei, dass die Einzelnorm widerspruchsfrei aus der Verfassung abgeleitet werden kann, „evidenzbasiert“, dass der Gesetzgeber die empirischen Fakten berücksichtigt, die einem juristischen Sachverhalt zugrunde liegen, und „weltanschaulich neutral“ bedeutet, dass der Staat keine religiösen oder weltanschaulichen Positionen bevorzugen oder benachteiligen darf. Es ist ihm sogar zwingend untersagt, spezifische (beispielsweise christliche) Vorstellungen zur Grundlage seiner Gesetze zu machen, denn damit würde er gegen das Gleichheitsgebot der Menschenrechte verstoßen.

Insofern lässt sich sagen: *Es gibt (zumindest mittelbar) ein Menschenrecht auf einen weltanschaulich neutralen Staat, da nur ein solcher Staat die Menschenrechte in vollem Umfang garantieren kann.* Verstößt ein Staat nämlich gegen das Neutralitätsgebot, so verstößt er zwangsläufig auch gegen das oberste Gebot der Menschenrechtserklärung, alle Menschen gleich zu behandeln – und zwar „ohne irgendeinen Unterschied“. Diese fundamentale Festlegung aus den Artikeln 1 und 2 der Menschenrechtserklärung ist u.a. die Grundlage für Art. 3 des deutschen Grundgesetzes, wo es heißt, dass niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Der *Verfassungstext* ist in dieser Hinsicht erstaunlich klar – doch wie sieht es in der *Verfassungswirklichkeit* aus? Sind die Gesetze unseres Staates denn wirklich rational, evidenzbasiert und weltanschaulich neutral begründet? Oder gibt es auch heute noch Regelungen, die einen ähnlich starken christlichen Bias aufweisen wie der einstige Anti-Schwulenparagraf 175 StGB?

Nun, solche Gesetze gibt es in der Tat – und es sind derer so viele, dass es im Rahmen meines Vortrages gar nicht möglich wäre, sie allesamt auch nur namentlich zu erwähnen. Ich werde mich daher im nachfolgenden Überblick auf einige wenige Beispiele konzentrieren, die anhand des Lebenszyklus eines Menschen strukturiert sind^{iv}, was zeigt, dass wir selbst in einem so liberalen Land wie Deutschland noch immer von der Wiege bis zur Bahre von Rechtsnormen bedrängt werden, die in gravierender Weise gegen das Menschenrecht auf einen weltanschaulich neutralen Staat verstoßen.

Soweit die Einführung, nun in medias res. Beginnen wir unsere kleine Rechts-Expedition von der Wiege bis zur Bahre mit dem ersten Lebenszyklus, der Zeit vor der Geburt...

1. Vor der Geburt

Wenn wir die Kriterien einer rationalen, evidenzbasierten und weltanschaulich neutralen Begründung an die deutschen Bestimmungen zum *Embryonenschutz* und *Schwangerschaftsabbruch* anlegen, so wird schnell klar, dass diese einer kritischen Prüfung nicht standhalten können. Das zeigt sich besonders deutlich an der Formulierung von § 219 StGB. Dort heißt es zum Ziel der

„Schwangerschaftskonfliktberatung“, es müsse der Frau bewusst sein, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb (...) ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“

Was ist dazu aus einer rationalen, evidenzbasierten, weltanschaulich neutralen Perspektive zu sagen? Zunächst einmal ist klar, dass das *menschliche Leben* biologisch mit der Verschmelzung von Samen- und Eizelle beginnt. Ebenso klar ist aber auch, dass wir es zu diesem Zeitpunkt keineswegs mit *Personen, also Lebewesen mit Ich-Bewusstsein*, zu tun haben. Embryonen sind nicht einmal *leidensfähig*, sie haben keinerlei „Interessen“, die in einem Konflikt juristisch berücksichtigt werden könnten. Erst mit der 20. Schwangerschaftswoche beginnt die Entwicklung der Großhirnrinde, so dass wir es ab einer bestimmten Entwicklungsstufe des *Fötus* (nicht des *Embryos*!) mit einem *empfindungsfähigen Lebewesen* zu tun haben, dessen „Interessen“ zu beachten sind.

Das heißt: Der Gesetzgeber kann zwar mit rationalen, evidenzbasierten, weltanschaulich neutralen Gründen verfügen, dass *Spätabtreibungen* nur in *Ausnahmefällen* zulässig sind, um *entwickelten Föten* Leid zu ersparen. Derartige Gründe liegen jedoch *nicht* vor, wenn der Staat *bewusstseins- und empfindungsunfähigen Embryonen* „ein eigenes Recht auf Leben“ einräumt und dieses vermeintliche „Recht“ gegen die *Selbstbestimmungsrechte der Frauen* ausspielt. Gegenteilige Auffassungen beruhen auf spezifischen Vorannahmen, etwa auf dem christlichen Dogma der „Simultanbeseelung“. Solche „Beseelungskonzepte“ sind zwar *denkmöglich*, jedoch weder *rational* noch *evidenzbasiert* noch *weltanschaulich neutral* – weshalb sie vom Gesetzgeber unter gar keinen Umständen herangezogen werden dürfen, um bürgerliche Freiheiten einzuschränken!

Es lohnt sich übrigens, die obskure Begründung anzuschauen, die im 19. Jahrhundert zur Dogmatisierung des Konzepts der „Simultanbeseelung“, also der Vorstellung des „Eingießens des Geistes“ im Moment der Befruchtung, geführt hat. Dazu muss man wissen, dass Theologen, Bischöfe und Päpste über

viele Jahrhunderte von der alternativen Konzeption der „Sukzessivbeseelung“ ausgegangen waren, wonach die „Seele“ des Menschen erst am Ende des dritten Schwangerschaftsmonats ausgebildet ist, so dass Abtreibungen bis zu diesem Zeitpunkt religiös legitimiert werden konnten. 1854 jedoch verkündete Papst Pius IX. das *Dogma der „Unbefleckten Empfängnis Mariens“*, woraufhin er offenkundig sehr unter dem Gedanken litt, dass die angeblich „sündenfrei“ empfangene Gottesmutter jemals „seelenlose Materie“ gewesen sein könnte. Also erhob Pius IX. im Jahre 1869 zu Ehren der „Heiligen Jungfrau Maria“ die „Simultanbeseelung“ zur verbindlichen „Glaubens-Wahrheit“ – eine Entscheidung, über die man schmunzeln könnte, würde sie nicht noch heute die Gesetze des säkularen Staates bestimmen!

Dies wurde deutlich, als der Deutsche Bundestag 2011 über die Zulässigkeit der *Präimplantationsdiagnostik (PID)* beriet. Damals lehnten viele Parlamentarier die PID unter Berufung auf das sogenannte „christliche Menschenbild“ ab. Offenkundig war diesen hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Politik überhaupt nicht bewusst, dass ihr privater Glaube an „beseelte Embryonen im Reagenzglas“ beim besten Willen kein Grund sein kann, um andersdenkenden Menschen das Recht zu verwehren, mithilfe von PID die Chancen auf ein gesundes Kind zu erhöhen.

Fakt ist: Das deutsche Embryonenschutzgesetz verstößt aus religiösen, d.h. nicht verallgemeinerungsfähigen und somit verfassungswidrigen Gründen gegen die Interessen vieler Bürgerinnen und Bürger – vor allem gegen die Interessen von Frauen, die auf künstliche Befruchtung angewiesen sind, aber auch gegen die Interessen schwerstkranker Menschen, die durch das *Verbot der Verwendung embryonaler Stammzellen zu therapeutischen Zwecken* deutlich geringere Chancen auf Heilung haben. Überhaupt nicht betroffen sind kurioserweise diejenigen, die angeblich im Zentrum des Embryonenschutzgesetzes stehen, nämlich die *Embryonen* selbst, da sie als empfindungsunfähige Zellformationen keinerlei Interessen haben, die in irgendeiner Weise geschädigt werden könnten. – Nun, zu alledem ließe sich sehr viel mehr noch sagen, aber dazu fehlt mir hier die Zeit. Kommen wir also zum nächsten Lebensabschnitt...

2. Nach der Geburt

In den allermeisten Religionen ist es üblich, die Kinder kurz nach ihrer Geburt durch ein entsprechendes Initiationsritual in die Glaubensgemeinschaft aufzunehmen. Diese Initiationsrituale können auf den ersten Blick harmlos sein wie die christliche Säuglingstaufe, sie können aber auch den Tatbestand der *Körperverletzung* (§ 223 StGB) erfüllen wie die im Judentum und Islam verbreitete, sowohl schmerzvolle als auch folgenreiche Amputation der Penisvorhaut.

Bekanntlich hat der Deutsche Bundestag diese besondere Form der religiös bedingten Körperverletzung und nachhaltigen Kinderschädigung mithilfe des § 1631d BGB (*Beschneidung des männlichen Kindes*) ausdrücklich legalisiert. In der Konsequenz haben wir nun einen Paragraphen in der deutschen Rechtsordnung, der schon auf den ersten Blick gegen fundamentale Grundrechte verstößt – und zwar nicht nur gegen das *Recht auf körperliche Unversehrtheit* (Art. 2 GG), sondern auch gegen die *Gleichberechtigung von Mann und Frau* (Art. 3 GG), ist doch die Genitalverstümmelung bei *Mädchen* nach § 226a StGB (*Verstümmelung weiblicher Genitalien*) strengstens verboten, bei *Jungen* jedoch nach § 1631d BGB ausdrücklich erlaubt!

Das christliche Ritual der Säuglingstaufe ist demgegenüber, wie gesagt, vergleichsweise harmlos (schließlich laufen die Getauften nicht ein Leben lang mit nassen Haaren herum). Aber das bedeutet keineswegs, dass die Taufe nicht doch bemerkenswerte Langzeitfolgen nach sich ziehen würde. Denn kaum ist das Weihwasser auf dem Kopf des Säuglings gelandet, schon ist er oder sie Mitglied nicht bloß einer *Glaubens-*, sondern auch einer *Steuergemeinschaft* – und zwar selbst dann, wenn die betreffende Person nach der Taufe niemals wieder eine Kirche betritt, ja sogar, wenn ihr persönlich überhaupt nicht bekannt ist, dass sie jemals getauft wurde.

Der deutsche Staat agiert im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung der Säuglingstaufe als Erfüllungsgehilfe zur Durchsetzung eines letztlich *sittenwidrigen Vertrages*. Weshalb „sittenwidrig“? Ganz einfach: Weil die Taufe eines Säuglings beim besten Willen kein wirksames Rechtsgeschäft begründen kann, aus dem Jahrzehnte später finanzielle Verbindlichkeiten entstehen. Als Mindestvoraussetzung für eine *rechtswirksame Heranziehung zur Kirchensteuer* (solange eine solche überhaupt erhoben wird) sollte die sogenannte

„Vollendung des Taufvertrags“ im Zuge der Firmung oder Konfirmation gelten. Unterbleibt die Firmung oder Konfirmation im religionsmündigen Alter, so sollte der Staat von einer *Störung der Geschäftsgrundlage* (§ 313 BGB) und der *Hinfälligkeit* der nicht autonom beschlossenen Kirchenmitgliedschaft ausgehen.

Allerdings hätte eine solche Rechtspraxis zur Folge, dass die Kirchen (aus staatlicher Sicht) viele ihrer Mitglieder verlieren würden. Im Erzbistum Köln beispielsweise wird nur noch die Hälfte der Getauften später gefirmt.^{vi} Von daher ist es verständlich, dass die Kirchen kein sonderliches Interesse verspüren, die bestehenden Kirchensteuerbestimmungen zu verändern. Für den Staat allerdings ist es ein Armutszeugnis, dass er die sonst gültigen Vertragsregeln außer Kraft setzt, sobald es um die finanziellen Belange der Kirchen geht.

3. In der Schule

Aus rechtsstaatlicher Sicht gibt es katholische, protestantische, sunnitische oder schiitische Kinder ebenso wenig wie christdemokratische, sozialdemokratische, grüne oder liberale Kinder. Es gibt nur Kinder, deren *Eltern* entsprechende weltanschauliche oder politische Präferenzen aufweisen.^{vii} Zwar haben die Eltern das Recht, ihre jeweiligen religiösen und politischen Überzeugungen in der Erziehung ihrer Kinder zum Ausdruck zu bringen, das heißt jedoch nicht, dass der weltanschaulich neutrale Staat derartige Perspektivverengungen aktiv unterstützen dürfte.

Denn Kinder haben ein Recht auf vorurteilsfreie Bildung. Sie haben ein Anrecht darauf, ihre *eigene Sicht der Dinge* entwickeln zu können, ohne dabei von vornherein ideologisch in eine bestimmte Richtung gedrängt zu werden. Auf politischem Gebiet wird dies kaum angezweifelt. So käme wohl niemand auf den Gedanken, den Kindern von CDU-Wählern einen speziellen CDU-Unterricht und den Kindern von SPD-Wählern einen gesonderten SPD-Unterricht anzubieten. Auf religiösem Gebiet werden derartige Manipulationen jedoch weithin akzeptiert, so dass die Schülerinnen und Schüler ausgerechnet bei der Behandlung der „großen Fragen des Lebens“ in einer *künstlichen Filterblase* gehalten werden und mit rationalen, evidenzbasierten, weltanschaulich neutralen Argumenten kaum in Berührung kommen.

Die Verteidiger des konfessionellen Bekenntnisunterrichts berufen sich in diesem Zusammenhang gerne auf *Art. 7 GG*, wo es heißt, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen „ordentliches Lehrfach“ ist. Dabei ignorieren sie allerdings den bemerkenswerten Einschub des Verfassungstextes „mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen“. Fakt ist: „Bekenntnisfreie“ öffentliche Schulen müssten laut Verfassung keinen Religionsunterricht anbieten und könnten all die wichtigen Fragen über Gott und die Welt, die Entstehung des Universums und den Sinn des Lebens so behandeln, wie man es von einer öffentlichen Schule eigentlich erwarten sollte, nämlich *rational, evidenzbasiert und weltanschaulich neutral*.

Aber leider gibt es in ganz Deutschland keine einzige Schule dieser Art. Die im Grundgesetz verankerte Möglichkeit der Schaffung „bekenntnisfreier, öffentlicher Schulen“ wird in den Regelwerken der Länder gar nicht erwähnt – was allerdings auch nicht verwunderlich ist, wenn man sich die Präambeln der jeweiligen Schulgesetze anschaut. So wird etwa im Schulgesetz von NRW die „Ehrfurcht vor Gott“ als staatliches Lernziel festgeschrieben (§ 2 *SchulG*), in Baden-Württemberg soll der staatliche Bildungsauftrag „in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe“ (§ 2 *SchG*) erfolgen, und im bayerischen Schulgesetz lauten die erstgenannten Bildungsziele wohl nicht ohne Grund „Ehrfurcht vor Gott“ und „Achtung vor religiöser Überzeugung“ (*Art. 1 BayEUG*). Dass Bund und Länder für ein seriöses, nicht-manipulatives, d.h. *weltanschaulich neutrales, rationales und evidenzbasiertes Bildungssystem* sorgen müssten, haben die Bildungspolitiker/innen unseres Staates offenkundig noch immer nicht begriffen.

4. Im Berufsleben

Die größten nicht-staatlichen Arbeitgeber Deutschlands sind nicht *Volkswagen* oder *Siemens*, sondern die beiden christlichen Amtskirchen mit ihren mächtigen Sozialinstitutionen *Caritas* und *Diakonie*, die etwa 1,3 Millionen Arbeitnehmer beschäftigen und einen deutlich höheren Inlandsumsatz erzielen als die meisten deutschen Großkonzerne.^{viii} Obgleich die Kirchen für viele ihrer Einrichtungen, etwa für ihre Krankenhäuser oder Altenheime, keinen einzigen Cent selbst aufbringen müssen,^{ix} haben sie die volle Kontrolle über diese

Institutionen – und zwar in einem Ausmaß, der auf deutschem Boden einmalig ist.^x

Denn die Kirchen sind von den Bestimmungen des *Betriebsverfassungsgesetzes* befreit, was zur Folge hat, dass sie fundamentale Grundrechte ihrer Beschäftigten straflos missachten dürfen, u.a. die *freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)*, die *Religionsfreiheit (Art 4 Abs. 1 GG)*, das *Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)* sowie das *Streikrecht und das Recht auf Bildung von Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)*. Für einen homosexuellen, wiederverheirateten, konfessionsfreien oder nichtchristlichen Menschen, der auf dem Gebiet der Medizin, der Pflege, der Therapie oder der Erziehung tätig ist, bedeutet dies eine beträchtliche Einbuße seiner Karrierechancen, obgleich der Bereich der Wohlfahrtspflege wie kaum ein anderer Wirtschaftssektor öffentlich finanziert wird und daher eigentlich auch in besonderem Maße öffentlich geschützt werden sollte.

Dass diese staatliche Schutzfunktion bislang kaum ernstgenommen wird, erkennt man schon an der Missachtung fundamentaler Datenschutzbestimmungen im religiösen Bereich. So verstößt die gängige Regelung, die Kirchensteuer vom Arbeitgeber einziehen zu lassen, diametral gegen *Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 der Weimarer Verfassung*, wonach *niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren*. Aus diesem Grund wäre wohl keine demokratische Regierung je auf den Gedanken gekommen, die Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Kein Wunder also, dass es sich hierbei um eine Erfindung der Nationalsozialisten aus dem Jahr 1934 handelt, die nach dem 2. Weltkrieg übernommen wurde und tragischerweise bis zum heutigen Tage gilt.

Ohnehin werden die in *Art. 140 GG* aufgenommenen Bestimmungen der Weimarer Verfassung zugunsten der Kirchen gerne ignoriert. So wurden die *Staatsleistungen* an die Kirchen trotz explizitem Auftrag in *Artikel 138 der Weimarer Verfassung* noch immer nicht abgelöst (wir „feiern“ in Bälde also 100 Jahre Verfassungsbruch!), was zur Folge hat, dass homosexuelle, wiederverheiratete, konfessionsfreie oder nichtchristliche Menschen mit ihren Steuergeldern ausgerechnet jene Institutionen mitfinanzieren müssen, die homosexuelle, wiederverheiratete, konfessionsfreie oder nichtchristliche Menschen diskriminieren.

5. Im Sterben

Wie ich schon in der Einleitung meines Vortrags gesagt habe, ist die Würde des Einzelnen dadurch bestimmt, dass der Einzelne über seine Würde bestimmt. Aus diesem Grund muss der liberale Rechtsstaat peinlich genau darauf achten, dass seine Gesetze die Pluralität der Würdedefinitionen seiner Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Und dies gilt selbstverständlich auch für die allerletzte Phase des Lebens. Hier muss der Staat es einem strenggläubigen Katholiken ermöglichen, den Überzeugungen von Papst Johannes Paul II. zu folgen, der meinte, dass „Selbstmord“ ebenso „unannehmbar“ sei wie „Mord“. Er muss es aber auch einem Anhänger der Philosophie Friedrich Nietzsches erlauben, „frei zum Tode und frei im Tode“ zu sein.^{xi}

Zwischen der Ächtung des Suizids bei Johannes Paul II. und der Ächtung des natürlichen Todes bei Nietzsche gibt es ein breites Spektrum an unterschiedlichen weltanschaulich geprägten Wertehaltungen, über die seit Jahrhunderten gestritten wird. An diesem Streit darf sich selbstverständlich jedes Mitglied der Zivilgesellschaft beteiligen, der liberale Rechtsstaat muss sich dabei jedoch zurückhalten. Auf gar keinen Fall darf er sich – wie dies 2015 bei der Verabschiedung des sog. „*Sterbehilfverhinderungsgesetzes*“ § 217 StGB (*Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*) geschehen ist – zum Anwalt einer spezifischen, nämlich christlichen Weltanschauung machen und deren Werte zur allgemeinverbindlichen Norm erheben.

Ich bin auf die vielschichtige Problematik dieses Paragraphen 217 StGB in einer ausführlichen Stellungnahme eingegangen, die im Rahmen des aktuellen Verfassungsgerichtsverfahrens in Karlsruhe eingereicht wurde. Daher mag es hier genügen, das abschließende Fazit dieser Stellungnahme zu zitieren. Dort heißt es in Bezug auf § 217 StGB: „Ein Gesetz, das fundamentale Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zugunsten eines staatlichen Paternalismus aushebelt, das schwerstkranken Menschen ihre Würde raubt, sie katastrophalen Risiken ausliefert und ihnen die letzte Chance auf Selbstbestimmung nimmt, das den Erfordernissen einer rationalen Rechtsbegründung zuwiderläuft und in drastischer Weise gegen das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität verstößt, das Ärzten mit empfindlichen Strafen

droht, wenn sie ihren Patienten in deren schwersten Stunden zur Seite stehen, das nicht zuletzt auch gegen das klare Votum einer überwältigenden Bevölkerungsmehrheit gerichtet ist und stattdessen den Partikularinteressen einer kleinen, einflussreichen Lobbygruppe folgt, kann und darf in einem modernen, liberalen Rechtsstaat keinen Bestand haben!“^{xii} Man darf gespannt sein, ob die Richterinnen und Richter in Karlsruhe für derartige Argumente aufgeschlossen sind...

6. Nach dem Tod

Ich möchte unsere kleine Reise durch die verschiedenen Lebensstadien mit einer Kuriosität beenden, die zeigt, dass man sich den religiös gefärbten Gesetzen in Deutschland nicht einmal durch den eigenen Tod entziehen kann. Denn in Deutschland herrscht *Friedhofszwang*. Nur deshalb dürfen Angehörige nicht frei über die Asche ihrer Verstorbenen verfügen, wie dies in vielen nichteuropäischen Ländern, aber auch in der Schweiz, in den Niederlanden oder in Tschechien möglich ist.

Der Friedhofszwang beruht auf dem christlichen Glauben an die „leibliche Auferstehung der Toten“, die bis zum Tag des „Jüngsten Gerichts“ in „geweihter Erde“ ruhen sollten. Beide christlichen Kirchen haben deshalb auch die Feuerbestattung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein abgelehnt. Letztlich aber waren sie machtlos gegenüber dem zunehmenden Trend der Säkularisierung, der auch die Bestattungskultur in Deutschland revolutionierte. So ist der Anteil der Feuerbestattungen seit 1960 von 10 Prozent auf 64 Prozent gestiegen.^{xiii} Man erkennt hieran deutlich, dass sich die christliche Bestattungskultur auf dem absteigenden Ast befindet. Geblieben ist jedoch der christlich inspirierte *Friedhofszwang*, der für Feuerbestattungen im gleichen Jahr eingeführt wurde wie der Eintrag der Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte, nämlich 1934.

Das von Hitler und Frick unterzeichnete *Gesetz zur Feuerbestattung* wurde nach dem Krieg zur Grundlage der Bestattungsgesetze der Bundesländer, die den Friedhofszwang bis zum heutigen Tag aufrechterhalten. Rationale, evidenzbasierte, weltanschaulich neutrale Gründe gibt es dafür nicht.^{xiv} Einige kirchenaffine Juristen behaupten zwar, dass der Friedhofszwang der „Würde der Verstorbenen“ geschuldet sei, aber dies stimmt nur unter der

Voraussetzung eines christlich-essentiellen Würdebegriffs, den der Staat nicht zur Grundlage seiner Gesetze machen darf. Und so ist es auch keineswegs *würdevoll*, sondern vielmehr eine *Anmaßung des Staates*, wenn er aus juristisch nichtigen Gründen den letzten Willen einer Person missachtet. Wir sehen: Wie so viele andere rechtliche Normen unseres Staates beruhen auch die Bestattungsgesetze auf einem weltanschaulich parteiischen, vordemokratischen Rechtsverständnis, das dringend einer Korrektur bedarf.

Schlussbetrachtung

Hierzu zum Abschluss des Vortrags noch einige wenige Anmerkungen: Die Giordano-Bruno-Stiftung hat im vergangenen Jahr das *Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)* ins Leben gerufen, das sich darum bemüht, das Menschenrecht auf einen weltanschaulich neutralen Staat zu stärken. Hierzu veröffentlicht das Institut juristische und rechtspolitische Stellungnahmen und begleitet auch einige Musterprozesse, mit deren Hilfe die weltanschauliche Schiefelage in unserem Rechtssystem korrigiert werden soll.

Was die Rechtswissenschaft an den Universitäten sowie die Rechtsprechung vor Gericht betrifft, sind wir einigermaßen optimistisch, dass die Impulse des Instituts auf fruchtbaren Boden fallen werden. Sehr viel schwieriger ist demgegenüber der Bereich der Rechtspolitik. Denn viele Parlamentarier haben offenkundig noch gar nicht begriffen, was das Gebot der weltanschaulichen Neutralität bedeutet. Schlimmer noch: Einige von ihnen berufen sich absurderweise auf die Verfassung (nämlich auf Art. 38 des Grundgesetzes), um zu begründen, dass sie als MdBs angeblich sogar das Recht besäßen, das Neutralitätsgebot zu missachten und Gesetze beispielsweise auf der Basis der katholischen Sittenlehre zu beschließen. Eben dies ist der Grund dafür, warum so viele überkommene Gesetze, wie etwa jene zum Schwangerschaftsabbruch, nicht aufgehoben und reaktionäre neue Gesetze, wie etwa das Verbot der ärztlichen Freitodhilfe, gegen das eindeutige Votum der Bevölkerung im Bundestag verabschiedet werden. Schauen wir uns diesen Sachverhalt also etwas genauer an.

Nach Art. 38 Abs. 1 GG sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Besonders bei ethisch umstrittenen

Gesetzgebungsverfahren, etwa der Frage nach der Zulässigkeit des ärztlich assistierten Suizids, wird dieser Aspekt der Gewissensentscheidung gerne in den Vordergrund gerückt und die im Bundestag vorherrschende Fraktionsdisziplin aufgegeben.

So sehr eine solche Lockerung der Fraktionsdisziplin zu begrüßen ist, so konsterniert ist man, wenn man erfährt, was viele MdBs unter einer „Gewissensentscheidung“ verstehen. Wohl aufgrund der religiösen Konnotation des Wortes „Gewissen“ meinen sie, dass sie ihre politische Entscheidung auf der Basis ihres persönlichen Glaubens treffen müssten. Damit jedoch verfehlen sie ihren verfassungsgemäßen Auftrag in fataler Weise. Denn Art. 38 Abs. 1 GG zielt keineswegs auf das *private, womöglich gar religiös aufgeladene Gewissen* des Abgeordneten ab, sondern auf das *professionelle Gewissen* eines Berufspolitikers, der seine Entscheidungen „nach bestem Wissen und Gewissen“ treffen sollte.

Die Verfassung fordert hier nichts anderes als ein „gewissenhaftes Erledigen der Pflichten“, die aus der besonderen Verantwortung eines gewählten Volksvertreters entstehen. Dabei geht es eben nicht um eine religiöse „Verantwortung vor Gott“, sondern um die politische Verantwortung gegenüber den Menschen, deren Interessen im Parlament vertreten werden, sowie um die rechtsstaatliche Verantwortung gegenüber den Vorgaben der Verfassung, die in jeder parlamentarischen Entscheidung zu berücksichtigen sind. Bezogen auf unser Thema heißt dies: Die Berufung auf das „Gewissen“ in Art. 38 GG hat mitnichten die Funktion, die Abgeordneten von dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität *zu befreien*, sondern will sie vielmehr an ebendieses Gebot erinnern – und zwar gegebenenfalls in deutlicher Abgrenzung gegenüber weltanschaulich parteiischen Vorgaben der eigenen Fraktion.

Dies ist klar und eindeutig. Allerdings ist zu befürchten, dass sich viele Parlamentarier durch solche verfassungsrechtlichen Argumente nicht beeindruckt lassen. Schließlich geht es in der Politik im Wesentlichen nicht um *Argumente*, sondern um *Interessen*. Doch auch hier halten die säkularen Kräfte in Deutschland durchaus eine Trumpfkarte in der Hand, die wir in den nächsten Jahren entschiedener ausspielen sollten. Denn angesichts des stabilen weltanschaulichen Wandels ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der

Deutschen innerhalb der nächsten 10-15 Jahre keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören wird. In absehbarer Zeit werden politische Mehrheiten also nur noch *im Einklang mit den Interessen der konfessionsfreien Bürgerinnen und Bürger* gebildet werden können – nicht mehr *gegen* ihre Interessen.

Spätestens dann wird der religiös bedingte „blinde Fleck des deutschen Rechtssystems“ nicht mehr zu ignorieren sein, spätestens dann werden all die Gesetze fallen, die gegen die Anforderung einer rationalen, evidenzbasierten und weltanschaulich neutralen Begründung verstoßen. Bis dahin aber werden tragischerweise viele Bürgerinnen und Bürger unter dem bestehenden Unrecht zu leiden haben – etwa weil sie auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden oder weil sie am Ende ihres Lebens keine Ärztinnen oder Ärzte finden, die ihnen in ihrem Wunsch nach einem friedlichen, selbstbestimmten Tod beiseite stehen könnten.

Ich meine, es sollte uns nicht noch einmal so ergehen wie im Falle der staatlichen Schwulenverfolgung, als Juristen erst ein halbes Jahrhundert später zu der Einsicht gelangten, dass es sich hierbei um massive Menschenrechtsverletzungen gehandelt hat. Viele Betroffene haben dies nicht mehr erleben können, was tragisch für die Opfer war und beschämend für den Rechtsstaat. Damit es nicht noch einmal dazu kommt, gilt es heute, den Wandel des Rechtssystems zu beschleunigen – nicht nur, aber eben auch im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung des Gebots der weltanschaulichen Neutralität. Dieses für die Stärkung der Menschenrechte zentrale Thema wurde in Deutschland viel zu lange ignoriert. Es ist an der Zeit, dies zu ändern.

- i Vgl. fowid: *Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2016* (www.fowid.de, 4.9.2017).
- ii Ebenda. In diesem Zusammenhang muss allerdings berücksichtigt werden, dass die nominelle Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft nichts darüber aussagt, ob die betreffende Person ihren Glauben wirklich praktiziert.
- iii Dies sind gewissermaßen die Kernprinzipien der „Liberalen Rechtstheorie“, vgl. den entsprechenden Eintrag in Gerhard Czermak: *Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht: Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft*. (Onlineversion auf www.weltanschauungsrecht.de) sowie das Grundlagenwerk von Stefan Huster: *Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung*. Tübingen 2017. Zur Notwendigkeit einer rationalen, evidenzbasierten und weltanschaulich neutralen Rechtsbegründung siehe auch Michael Schmidt-Salomon: *Die Grenzen der Toleranz. Warum wir die offene Gesellschaft verteidigen müssen*. München 2016.
- iv Viele Aspekte des Lebens lasse ich dabei unberücksichtigt, etwa jene, die man dem Bereich der *Freizeitgestaltung* zuordnen könnte. Allerdings wäre es mühelos möglich, nachzuweisen, dass beispielsweise auch die deutschen Mediengesetze, die Feiertagsgesetze oder gesetzlichen Bestimmungen zum „Drogenschutz“ nicht rational, evidenzbasiert und weltanschaulich neutral gehalten sind, sondern auf religiösen Prämissen gründen, die ein moderner Rechtsstaat nicht zur Grundlage seiner Gesetzgebung machen darf.
- v Auf die juristischen Probleme der Knabenbeschneidung haben die Strafrechtler Holm Putzke und Rolf Dietrich Herzberg schon lange vor der „Beschneidungsdebatte“ hingewiesen, vgl. u.a. Holm Putzke: *Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben*. In: Holm Putzke/Bernhard Hardtung/Tatjana Hörnle/Reinhard Merkel et al. (Hrsg.): *Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen 2008; Rolf Dietrich Herzberg: *Religionsfreiheit und Kindeswohl. Wann ist die Körperverletzung durch Zirkumzision gerechtfertigt?* Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 7-8/2010. Nach der Verabschiedung des Gesetzes wurden die rechtlichen, medizinischen, sozialen und politischen Probleme, die mit der Entscheidung des Deutschen Bundestags einhergehen, in verschiedenen Publikationen aufgearbeitet. Besonders empfehlenswert ist der knapp 450 Seiten starke Sammelband von Matthias Franz (Hg.): *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*. Göttingen 2014
- vi Vgl. Carsten Frerk: *Wer ist Kirchenmitglied?* (www.fowid.de, 26.9.2017)
- vii Vgl. hierzu und zum Folgenden Michael Schmidt-Salomon, *Die Grenzen der Toleranz*, S. 149ff.
- viii Vgl. hierzu Carsten Frerk: *Caritas und Diakonie in Deutschland*. Aschaffenburg 2012.
- ix Diese werden bekanntlich ausschließlich durch Versicherungsbeiträge, öffentliche Zuschüsse und private Kostenerstattungen getragen.
- x Vgl. u.a. Ingrid Matthäus-Maier: *Katholisch operieren – evangelisch Fenster putzen? Das kirchliche Arbeitsrecht auf dem Prüfstand*. Idar-Oberstein 2013.
- xi Vgl. hierzu auch Uwe-Christian Arnold / Michael Schmidt-Salomon: *Letzte Hilfe. Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben*. Reinbek 2014, S. 149ff.
- xii Michael Schmidt-Salomon / Giordano-Bruno-Stiftung: *Freitodhilfe im liberalen Rechtsstaat. Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB*. Oberwesel 2016, S. 22. Die Stellungnahme wurde am 27.9.2016 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und am 4.10.2016 auf der Website der Giordano-Bruno-Stiftung veröffentlicht. Eine Printversion des Textes erschien zudem in der Zeitschrift *Aufklärung und Kritik* 1/2017.
- xiii Vgl. Aeternitas e.V.: *Feuerbestattung. Geschichte und Zahlen* (www.aeternitas.de, abgerufen am 10.2.2018). Dieser Anstieg der Feuerbestattungen ist natürlich auch darauf zurückzuführen, dass sie deutlich günstiger als Erdbestattungen sind. Allerdings: Dass die Bürgerinnen und Bürger diesen Preisvorteil zunehmend nutzen, ist wiederum ein Effekt der Säkularisierung.
- xiv Hierauf hat Tade Matthias Spranger bereits vor vielen Jahren hingewiesen, siehe Tade Matthias Spranger: *Plädoyer für die Aufhebung des Friedhofszwangs bei Feuerbestattungen*. *Verwaltungsrundschau* 5/2000.